
5. Feststellung der mutmaßlichen Lebensdauer des Getöteten. Anwendbarkeit einer landesrechtlichen praesumptio juris.

II. Civilsenat. Urth. v. 17. Februar 1885 i. S. Gewerkschaft G. (Bekl.)
w. J. u. Gen. (Kl.) Rep. II. 400/84.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat bei Feststellung der den Revisionsbeklagten zugebilligten Renten den §. 35 des sächs. B.G.B.'s zur Anwendung gebracht. Der von der Revision hiergegen gerichtete Angriff ist nicht begründet.

Der angeführte §. 35 gehört dem materiellen Rechte an; er stellt eine gesetzliche Vermutung im Sinne des §. 16 Ziff. 1 des Einf.-Ges.

zur C.P.O. auf und ist daher durch die Prozeßgesetzgebung nicht aufgehoben worden. Für den vorliegenden Fall erscheint seine Anwendbarkeit weder durch das Reichshaftpflichtgesetz noch durch die Prozeßordnung als ausgeschlossen. Der Zweck des Reichshaftpflichtgesetzes war zwar, wie dies schon von dem Reichsoberhandelsgerichte ausgesprochen worden ist, darauf gerichtet, durch die in §§. 1. 2 enthaltenen Rechtsätze und die in den folgenden Paragraphen daran geknüpften speziellen Vorschriften einheitliches Recht für Deutschland zu begründen.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 11 S. 111 flg.

Dies ist jedoch nicht in der Weise geschehen, daß nimmehr in den von dem Reichshaftpflichtgesetze vorgesehenen Fällen lediglich die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausschluß des Landesrechtes maßgebend wären. Das Gesetz enthält, wie das Oberlandesgericht zutreffend bemerkt, keineswegs eine erschöpfende Regelung aller derjenigen Momente, welche bei Beurteilung der in den Fällen der §§. 1. 2 gewährten Entschädigungsansprüche in Betracht kommen können. Nach §. 9 des Gesetzes bleiben diejenigen Ansprüche, welche das Landesrecht gegen die Unternehmer der in den §§. 1. 2 bezeichneten Anlagen gewährt, unter gewissen Modifikationen aufrecht erhalten, und wenn im §. 3 Ziff. 1 bestimmt ist:

War der Getötete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm inolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist,

so ist hier unter Gesetz zweifellos das Landesgesetz verstanden. Es ist daher davon auszugehen, daß die materiell-rechtlichen Vorschriften des Landesrechtes durch das Reichshaftpflichtgesetz insoweit unberührt bleiben, als sie nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes unvereinbar und nicht nach der zweifellosen Absicht des Gesetzgebers für ausgeschlossen zu erachten sind. Die angeführte Bestimmung im §. 3 des Gesetzes, nach welcher es für den Richter geboten erscheint, bei Festsetzung des Schadensersatzes die mutmaßliche Lebensdauer des Getöteten in Betracht zu ziehen, bietet nun aber durchaus keinen Anhalt für die Annahme, daß hierbei nach der Absicht des Gesetzgebers eine gesetzliche Vermutung, wie sie §. 35 des sächs. B.G.B.'s für dessen Geltungsgebiet aufstellt, unbeachtet zu bleiben habe. Auch im übrigen enthält das Gesetz keine Bestimmung, welche diese Annahme rechtfertigen könnte.

§. 7 Satz 1 des Haftpflichtgesetzes, auf welchen die Revision Bezug nimmt, normiert prozessuale Befugnisse des Richters; durch denselben wird das materielle Civilrecht und ebendeshalb die Frage, um welche es sich handelt, nicht berührt. Das Gleiche gilt von den Bestimmungen der §§. 259. 260 C.P.D.“¹